

## **Intensivweiterbildungen Q1, Q2, Q3, se, ISP, Fremdsprachenurlaube Rechtliche Grundlagen**

### **Anmeldung und Aufnahmeverfahren**

Die Eingabe des Gesuchs um bezahlten Bildungsurlaub erfolgt über das Sekretariat der Intensivweiterbildung im Rahmen des Anmeldeverfahrens. Die Leitungen der Semester- und der Quartalsangebote prüfen die Eingaben und stellen der Kommission für Bildungsurlaube (KBU) einen Antrag um Aufnahme in die Intensivweiterbildung. Die Gesuche für das Individuelle Studienprogramm werden durch die KBU einzeln beurteilt.

### **Rechtliche Grundlagen**

**Ziele und Vorgaben des Regierungsrates für die PHBern vom 31. August 2005**

2.6 Intensivweiterbildung (Langzeitweiterbildung): Die PHBern bietet Intensivweiterbildungen für die effiziente Nutzung von Bildungsurlauben an, die auf die Entwicklung der beruflichen Identität, die Erhaltung der beruflichen Handlungsfähigkeit und die Stärkung der persönlichen Ressourcen zielen.

**Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) vom 28.03.2007 (Stand 01.08.2015), gestützt auf Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)**

#### **7. Mitarbeiterförderung**

##### 7.2.3. Bildungsurlaub

#### **Grundsatz**

##### **Art. 73**

<sup>1</sup> Lehrkräften können im Laufe ihrer Lehrtätigkeit bis zu drei bezahlte Urlaube für berufsbezogene Weiterbildung gewährt werden. Diese dürfen zusammen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Die Bildungsurlaube werden im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt.

<sup>3</sup> Ein Bildungsurlaub wird in der Regel frühestens nach acht Jahren Lehrtätigkeit an einer der Lehranstaltungsgesetzgebung unterstehenden oder vom Kanton subventionierten Schule und spätestens acht Jahre vor der gesetzlichen Pensionierung gewährt.

<sup>4</sup> Ein höchstens dreimonatiger Bildungsurlaub kann bis vier Jahre vor dem Zeitpunkt der gesetzlichen Pensionierung gewährt werden.

#### **Gesuchseinreichung**

##### **Art. 74**

<sup>1</sup> Lehrkräfte stellen der zuständigen Kommission für Bildungsurlaube Gesuche um Bildungsurlaube in der Regel mindestens ein Jahr zum Voraus zu.

<sup>2</sup> Lehrkräfte der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten, unterbreiten ihre Gesuche um Bildungsurlaube der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.

<sup>3</sup> Dem Urlaubsgesuch sind die Stellungnahmen der Schulleitung und der Anstellungsbehörde beizulegen. Die weiteren Beilagen werden durch die Kommission für Bildungsurlaube bzw. durch die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes festgelegt.

## **Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche**

### **Art. 75**

<sup>1</sup> Die Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil beantragt dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften der Volksschule.

<sup>2</sup> Die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes verfügt die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von Lehrkräften der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten.

<sup>3</sup> Die Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil beantragt der französischsprachigen Abteilung des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften.

## **Berichterstattung**

### **Art. 76**

<sup>1</sup> Die Beurlaubten legen nach Beendigung des Urlaubs der zuständigen Kommission der Bildungs- und Kulturdirektion bzw. der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes einen Bericht über ihre Tätigkeit während des Urlaubs vor oder erfüllen die gemäss Kurskonzept vereinbarten Bedingungen.

## **Einkommensverrechnung**

### **Art. 77**

<sup>1</sup> Ein allfällig während des Bildungsurlaubs zusätzlich erzielttes Erwerbseinkommen ist meldepflichtig und wird mit dem Gehalt verrechnet. Bei der Verrechnung können während der Beurlaubung entstandene unvermeidbare Mehrauslagen berücksichtigt werden.

## **Stellvertretung**

### **Art. 78**

<sup>1</sup> Eine qualifizierte Stellvertretung muss sichergestellt sein.

<sup>2</sup> Die Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, denen ein Bildungsurlaub gewährt worden ist, unterliegen der Lastenverteilung, soweit die Aufwendungen durch Lehrkräfte der Volksschule verursacht werden.

## **Verpflichtung zum Schuldienst**

### **Art. 79**

<sup>1</sup> Lehrkräfte, die vor Ablauf von drei Jahren nach dem Bildungsurlaub den bernischen Schuldienst verlassen, haben für jedes nicht vollendete Schuljahr die Urlaubskosten im Umfang von einem Drittel zurückzuerstatten. Vorbehalten bleiben der Austritt in Folge Krankheit, Unfall oder Kündigung durch die Anstellungsbehörde.

<sup>2</sup> Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Bildungs- und Kulturdirektion kann den Rückerstattungsanspruch mit der Lohnforderung verrechnen, soweit dadurch nicht ins betriebsrechtliche Existenzminimum eingegriffen wird.